

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte dieser Art, selbst wenn diese Bedingungen im Einzelfall künftig nicht besonders in Bezug genommen worden sind. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf werden ausgeschlossen.

II. Preis

1. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer.
2. Wir sind an die zugrunde gelegten Preise gebunden, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart worden ist. Bei länger vereinbarten Lieferfristen sind wir berechtigt, die durch steigende Frachten oder Lohnkosten, Zollerhöhungen, Preiserhöhungen von Vorlieferanten und ähnliches gestiegenen Preise dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Gewähren wir im Einzelfall Skonto, so beträgt die Skontofrist 10 Tage. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, einen Skontoabzug vorzunehmen, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird und darüber hinaus unser Vertragspartner bis dahin alle unsere früheren fälligen einredefreien Ansprüche erfüllt hat. Die Gewährung von Skonto ändert nichts an der sofortigen Fälligkeit des vereinbarten Kaufpreises, es sei denn, dieser wird im Einzelfall gestundet.
2. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn wir zu ihrer Begleichung zahlungshalber Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig.

IV. Lieferfristen- und Termine

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
2. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir also nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft.
3. Im Übrigen gelten die vereinbarten Lieferfristen nur ungefähr. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den unser Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Vertragsabschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Weitergehende Ansprüche gegen unseren Vertragspartner bleiben unberührt. Vorstehendes gilt entsprechend für Liefertermine.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ohne dass wir dies zu vertreten haben.

Von Ereignissen höherer Gewalt oder gleichstehender Umstände benachrichtigen wir den Vertragspartner unverzüglich.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung und solange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt sind.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
4. Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Veräußerungsgeschäften mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und wir hieran Miteigentum erlangt haben. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis zum Rechnungswert unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Vertragspartner hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Vertragspartner diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Vertragspartner in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
5. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Berechtigung erlischt bei Widerruf, bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner. In diesem Fall sind wir vom Vertragspartner bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Vertragspartner zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Vertragspartner eingehen, sind bis zur Überweisung für uns gesondert aufzuheben.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrage im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Ziff. 4 bestimmt ist.

7. Für den Fall, dass wir einen Eigentumsvorbehalt geltend machen, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Nehmen wir aufgrund unseres Vorbehalts Vorbehaltsware zurück, so liegt ebenfalls nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
8. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernde Forderung um mehr als 15 %, so sind wir verpflichtet, nicht benötigte Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
9. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und hat sie im üblichen Umfang zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe der Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.
10. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach oder ist im fraglichen Land die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im vorstehenden Umfang nicht möglich, so sind wir berechtigt, die Auslieferung von der Überlassung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe des Kaufpreises abhängig zu machen. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen.

VI. Versand, Gefahrenübergang, fortlaufende Auslieferung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Die Ware wird handelsüblich verpackt.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr - auch die Gefahr einer Beschlagnahme der Ware - bei allen Geschäften, einschließlich Lieferungen frei Werk oder Lager, auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise frei Haus liefern.
5. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Güten und Maße

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher ggf. die Handelsbräuche. Die Verwendung der Normen dient lediglich der Warenbeschreibung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar.
2. Fixmaße und Trennschnitte werden nur in den nach DIN-Normen zugelassenen Toleranzen geliefert. Bei Fixmaß- und Zuschnitt Lieferungen darf die bestellte Stückzahl um 10 % unter- oder überliefert werden.

VIII. Mängelansprüche / Schadensersatz

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Spediteure oder Frachtführer, soweit wir nicht ausnahmsweise im Einzelfall die Transportgefahr übernommen haben.
2. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig und nicht ausreichend gewesen ist.
3. Sollten wir im Einzelfall mit dem Vertragspartner eine andere als die oben vorgesehene Regelung im Kulanzwege treffen, so berechtigt dies den Vertragspartner nicht, sich bei einer weiteren Mängelrüge, insbesondere auch bei Mängelrügen im Zusammenhang weiterer Vertragsschlüsse hierauf zu berufen.
4. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Verträge und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die §§377 HGB bleiben unberührt.
5. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenersatzanspruch des Bestellers beruht
 - a. auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist **oder**
 - b. auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen **oder**
 - c. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen **oder** dem arglistigen Verschweigen eines Mangels **oder**
 - d. auf dem Produkthaftungsgesetz.Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist ein Schadenersatzanspruch gegen uns auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.
6. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben.

IX. Verjährung von Mängelansprüchen

- Ansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,
1. bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
 2. es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB **oder**
 3. der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen 1. bis 3. Gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.

X. Rücktritt vom Vertrag

Im Falle einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Kaufsache besteht, kann unser Vertragspartner nur dann vom Verträge zurücktreten, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben und die gesetzlichen Rücktrittsoraussetzungen erfüllt sind. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Sitz. Gerichtsstand ist Herford, soweit das Amtsgericht zuständig ist und Bielefeld soweit das Landgericht zuständig ist, falls unser Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir behalten uns vor, unseren Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.